

Betreuungsvertrag

im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)
an der Grundschule Hinter der Lieth, Hinter der Lieth 61, 22529 Hamburg
zwischen
ETV Kinder- und Jugendförderung gGmbH (nachfolgend ETV KiJu genannt)
Bundesstraße 96, 20144 Hamburg

und

Frau/Herrn

nachfolgend Sorgeberechtigte genannt (Adressdaten befinden sich im Stammdatenblatt der Anlage 2 zu diesem Vertrag)

wird folgende Vereinbarung geschlossen

1. Aufnahme des Kindes

Nachname

Vorname

geboren am

Klasse (SJ 2021/22)

in die Ganztagesbetreuung der ETV KiJu für das Schuljahr 2021/22.

2. Vertragsbeginn

Der Betreuungsvertrag beginnt unter der Voraussetzung des Vorliegens einer aktuellen Leistungsvereinbarung (Buchungsmitteilung) für das benannte Schuljahr am **05.08.2021** und endet am **17.08.2022**.

3. Betreuungszeiten

Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) im jeweiligen Schuljahr ergeben. Dies sind zugleich die bei der ETV KiJu gebuchten GBS-Leistungen. Zur Betreuungszeit gehören nicht die gesetzlichen Feiertage. An bis zu zwei Studientagen kann die GBS-Einrichtung ohne Anspruch auf Notbetreuung geschlossen werden. Für bis zu vier Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes.

Es können bis zu zwölf Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus fünf zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine so genannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu sechs einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelerientag.

Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai (bis auf begründete Einzelfälle: z. B. Umzug) im Schulbüro. Danach eingehende Buchungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der ETV KiJu Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nach-, Zu- oder Umbuchung sowie einer Abbuchung vornehmen wollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Nach- oder Abbuchung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Die ETV KiJu kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Änderungen der Betreuungsleistungen müssen schriftlich an die ETV KiJu erfolgen.

4. Stammdaten, Erlaubnisse und Mitwirkungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten sowie der Nachweis zum Masernschutz gem. §20 (9) Masernschutzgesetz werden in Anlage 2 geregelt, Erlaubnisbescheinigungen ebenfalls. Weitere Abholberechtigte können über Anlage 3 benannt werden.

Wichtige Änderungen, welche die Betreuung bei der ETV KiJu betreffen (z. B. Änderung der Kontaktdaten, des Sorgerechts, der Abholberechtigten) müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht und verlässt. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GBS-Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 10 Uhr und in den Ferien bis spätestens 9 Uhr zu informieren.

5. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Wegeunfälle sind der GBS-Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

6. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haftet die ETV KiJu für sich und ihr Personal sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

7.1. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten sowie Kopflausbefall gem. §34 Infektionsschutzgesetz dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem beigefügten Merkblatte für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie das Auftreten von Kopfläusen, müssen der GBS-Einrichtung umgehend von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann die ETV KiJu ein ärztliches Attest verlangen.

Während einer akuten Erkrankung des Kindes besteht kein Anspruch auf Betreuung in der GBS-Einrichtung.

7.2. Mitteilungspflicht der GBS-Einrichtung

Die ETV KiJu wird die Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten, wie z. B. Scharlach, Masern und Keuchhusten, umgehend in Kenntnis setzen. Gleiches gilt beim Auftreten von Kopfläusen.

8. Vertragsbeendigung

8.1. Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

8.2. Die ETV KiJu kann den Vertrag aus wichtigem Grund zeitlich befristet aussetzen oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Wichtige Gründe sind, insbesondere ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung trotz furchtloser Abmahnung stört.
- aufgrund von erzieherischen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen der Schule gem. § 49 HmbSG beurlaubt oder an eine andere Schule verwiesen wurde.

Die ETV KiJu hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

8.3. Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

8.4. Die ETV KiJu ist berechtigt, die Vertragsbeendigung und die dieser zugrundeliegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

9. Datenschutz

Die ETV KiJu kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB III) oder zur Erfüllung dieses Vertrags zulässig oder notwendig ist, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrags, dessen Vertragspartei die unterzeichnenden Sorgeberechtigten sind, erforderlich.

Dementsprechend wird die ETV KiJu die Aufnahmedaten der angemeldeten Kinder von der Schule erhalten. Auch informieren sich die ETV KiJu und die Schule im Fall der Abwesenheit des Kindes gegenseitig. Weitere Informationen entnehmen Sie der beigefügten Anlage 4 „Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung - Informations- und Datenaustausch“. Die Sorgeberechtigten bestätigen durch gesonderte Unterschrift in Anlage 4 ihre Kenntnisnahme und Einwilligung.

Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten der ETV KiJu nicht erforderlichen Daten werden nicht erhoben.

10. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse
- Anlage 3 Weitere Abholberechtigte
- Anlage 4 Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung zum Datenschutz und Informationsaustausch
- Belehrung Infektionsschutzgesetz
- Datenschutzbestimmungen
- Vereinbarung über die Medikamentengabe

11. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit der ETV KiJu sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

12. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

13. Schlussbestimmung

Die Sorgeberechtigten erkennen die jeweilige Ordnung und die entsprechenden Bedingungen der ETV KiJu, der Schule und des Rahmenkonzeptes an.

Ich/Wir habe/n eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1, 2, 3 und 4, den Merkblättern „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ und „Merkblatt Verabreichung von Medikamenten und Diät ernährung“ sowie den Datenschutzbestimmungen erhalten.

Newsletter der ETV KiJu

Aktuelle Informationen kommunizieren wir zukünftig auch über unseren KiJu-Newsletter.

- Ich möchte den KiJu-Newsletter erhalten. (Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit unter kiju@etv-hamburg.de widerrufen werden. Siehe dazu auch die beigefügten Datenschutzbestimmungen)

Ort, Datum

Unterschrift ALLER Sorgeberechtigten

Unterschrift ETV KiJu